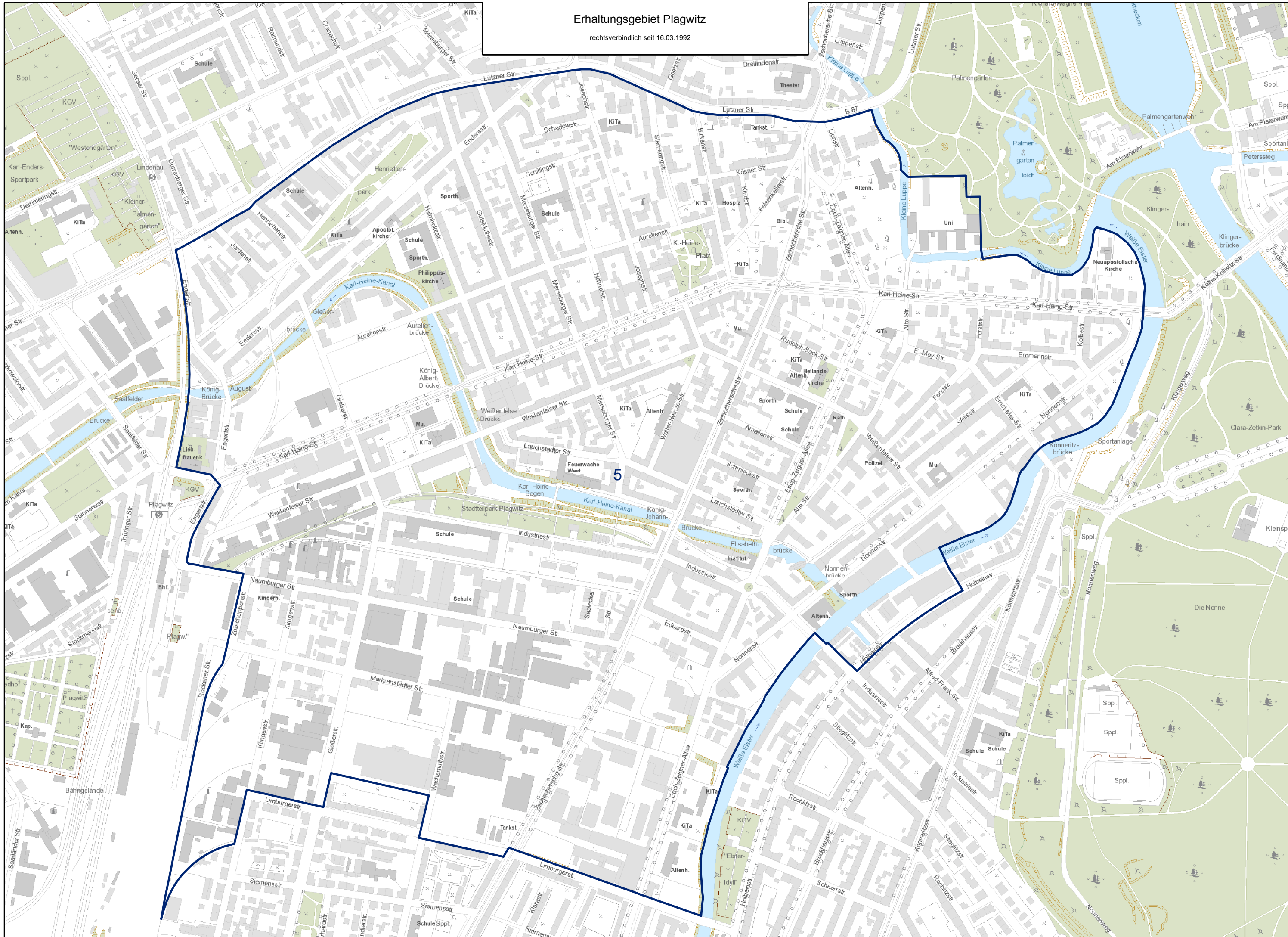


Erhaltungsgebiet Plagwitz

rechtsverbindlich seit 16.03.1992





STADT LEIPZIG
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Drucksache Nr. I/217

Einreicher: Stadtentwicklung und
Raumplanung

Nr. SVV-276/91

Beschluß

der 22. Stadtverordnetenversammlung

vom 17.07.91

Betrifft: Satzungsbeschluß über die Erhaltungssatzung für das Gebiet 'Plagwitz' in Leipzig-Südwest.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Satzungsbeschluß über die Erhaltungssatzung für das Gebiet 'Plagwitz' in Leipzig-Südwest.

Votum: e

1. Erhaltungssatzung für das Gebiet P l a g w i t z

1

Auf Grund von § 5, Abs. 1, der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I, S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschn. II, Nr. 1, des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II, S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 17.07. 1991 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Plagwitz. Die Abgrenzung des Gebietes geht aus dem als Anlage beige-fügten Plan hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist. Es wird umgrenzt durch: siehe Anlage

Neubauten, die nach der Erstbebauung (von ca. 1880 bis ca. 1930) errichtet wurden, Veränderungen an Gebäuden, baulichen Anlagen und solchen der Landschaftsarchitektur, die von der ursprünglichen Gestaltung abweichen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes entsprechend § 172 (1), Nr. 1 BauGB.

Leipzig-Plagwitz ist ein in der Gründerzeit entstandenes und von ihr geprägtes Industrie- und Wohngebiet. Es hat sich nach weitsichtigen Planungen von Dr. Karl Heine um angelegte Eisenbahnanschlüsse, Wassertransportwege (Karl-Heine-Kanal), Brücken und Straßenzüge entwickelt. Heute stellt es einen einzigartigen, wenn auch dringend sanierungsbedürftigen Sachzeugen der Stadtentwicklung dar.

Plagwitz wurde besonders zwischen 1871 und 1900 zum bevorzugten Industriestandort. Zugleich entstanden zahlreiche Wohnquartiere, vorrangig in geschlossener, viergeschossiger Randbebauung im Zusammenhang mit differenziert überbauten Quartierinnenbereichen. Viele Gebäude stehen als Sachzeugen der Architektur- und Technikgeschichte unter Denkmalschutz.

§ 3 Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher und Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Diese sind so zu gestalten, daß sie nach Form, Maßstab, Verhältnis von Bauteilen und Baumassen zueinander, Material und Farbe den historischen Charakter und die künstlerische Eigenart des Stadtteilgefüges nicht beeinträchtigen.

Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes oder eines Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, bedürfen der Genehmigung; dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung zu Wohnzwecken.

§ 4 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung

abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213, Abs. 1, Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213, Abs. 2, BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.